

2. Das Fürstentum Bulgarien, Ostrumelien und Mazedonien.

Die Länder, auf deren gesamtem bzw. Teilgebiet der heutige Staat Bulgarien aufgebaut ist, sind das durch den Vertrag von Berlin geschaffene Fürstentum Bulgarien, Ostrumelien und Mazedonien.

1. Das Fürstentum Bulgarien. Das Gebiet zwischen der Donau und dem Balkan, mit anderen Worten das heutige Nordbulgarien zusammen mit den südbulgarischen Kreisen Sofia und Küstendill (Art. 2), wurde zu einem tributpflichtigen Fürstentum erhoben (Art. 1).

Das Fürstentum stand unter der Oberhoheit des Sultans, und die wichtigste, praktische Folge davon war, daß die von der Türkei an die Großmächte gemachten Kapitulationen⁷⁾ in bezug auf die konsulare Gerichtsbarkeit auch in Bulgarien weiterwirkten. Die völkerrechtliche Stellung des jungen Staates war überhaupt sehr zweifelhaft. Eine richtige Staatssouveränität gab es nicht. Zahlreiche auferlegte Verpflichtungen (Art. 6 bis 10 des Vertrages) hemmten die Wirkung der Staatsgewalt im eigenen Territorium.

Und doch hat das Fürstentum viel leisten können. Man denke hierbei, abgesehen von seinen großen politischen und militärischen Erfolgen⁸⁾, an seine größte Leistung: Das Verfassungswerk von Tirnowo, das mit ganz unwesentlichen Veränderungen als Verfassung des Königreichs Bulgarien noch heute gilt. Auf diese Verfassung, welche die Grundlage des heutigen Staates bildet, haben wir besonders einzugehen⁹⁾.

2. Ostrumelien. Das Land zwischen dem Balkan und den Rhodopen blieb zwar noch Bestandteil des türkischen Reiches, bekam aber die besondere Stellung einer autonomen, unter der direkten politischen und militärischen Autorität des Sultans stehenden Provinz mit einem christlichen Gouverneur an der Spitze (Art. 13 und 14).

Was die Staatsnatur der Provinz anbelangt — völkerrechtlich war sie völlig bedeutungslos —, ist folgendes zu bemerken:

a) Das Fundament bildete das sogenannte „organische Statut“¹⁰⁾ vom 14. April 1879, ein administrativer Kodex mit 419 Artikeln und 13 Beilagen¹¹⁾.

⁷⁾ Die letzten dieser Kapitulationen sind im Jahre 1911 aufgehoben, so daß das von Hatschek (Völkerrecht S. 105) gezeigte Beispiel, Bulgarien sei ein Land der Kapitulationen, nicht richtig ist.

⁸⁾ So die Vereinigung mit Ostrumelien, der serbisch-bulgarische Krieg von 1885 usw.

⁹⁾ Vgl. S. 28 weiter unten.

¹⁰⁾ Dieses Statut wurde von einer Kommission der Großmächte und der Türkei (v. Braunschweig, Kallay, Sir Drummond, Wolff, Baron de Sing, Cavaliere Vernoni, Fürst Certelev und Avim Pascha) ausgearbeitet.

¹¹⁾ Vgl. Iritschek, Das Fürstentum Bulgarien S. 340 ff.